

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Erbringung von Beratungs-, Organisations-, Programmierleistungen und **Vermietung von Softwareprodukten** inklusive Erbringung von **Software-Support-Leistungen**

Stand: Juli 2026

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle Leistungen, die **voestalpine Digital Track Management GmbH**, FN 563152 s, p.A. A-8020 Graz, Waagner-Biro-Straße 84b (im Folgenden „**vaDTM**“), für einen Auftraggeber (im Folgenden „**AG**“) erbringt.
- 1.2. Alle Aufträge und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche, firmenbuchmäßige Zeichnung von vaDTM rechtsverbindlich und verpflichten vaDTM nur in dem in der jeweiligen Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.
- 1.3. Etwaigen von diesen AGB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Einkaufsbedingungen des AG wird hiermit widersprochen. Solche von diesen AGB abweichende Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Einkaufsbedingungen der AG verpflichten vaDTM nur, insoweit sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4. Alle Angebote von vaDTM sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistungsgegenstände und deren Umfang

- 2.1. vaDTM bietet ihren Kunden die Erbringung von Beratungs-, Organisations-, Programmierleistungen und **Vermietung von Softwareprodukten** inkl. der Erbringung von **Software-Support-Leistungen** an. Der konkrete Leistungsumfang von vaDTM wird jeweils einzelvertraglich definiert.
- 2.2. vaDTM ist berechtigt, sich bei der Erfüllung jeglicher Dienstleistungen und Lieferungen auch der Hilfe anderer Personen oder Unternehmen zu bedienen. Zudem ist vaDTM dazu berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem zu Grunde liegenden Vertrag, ganz oder zum Teil, an Dritte zu übertragen. Einem solchen Rechtsübergang wird von AG-Seite hiermit schon vorweg zugestimmt. vaDTM wird den AG von einem solchen Rechtsübergang unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 2.3. Zur **Software-Vermietung** inkl. der Erbringung von **Software-Support-Leistungen**:
 - 2.3.1. Zentraler Leistungsgegenstand ist die zeitlich befristete, entgeltliche **Vermietung** von im jeweiligen Angebot angeführter **Software** inkl. der Erbringung von **Software-Support-Leistungen**.
 - 2.3.2. Dabei gewährt vaDTM dem AG ein befristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software während der aufrechten Dauer des Vertragsverhältnisses unter termingerechter Bezahlung des vereinbarten Entgelts in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart zu verwenden (zum Umfang der Nutzung auch Punkt 8. dieser AGB). Eine Überlassung des Quellcodes der Software ist niemals Bestandteil des Leistungsangebotes.
 - 2.3.3. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Software-Support-Leistungen durch vaDTM erfolgt, soweit einzelvertraglich nicht anderes vereinbart wurde, nach Wahl von vaDTM am Standort des Computersystems des AG oder in vaDTM-Geschäftsräumlichkeiten. Der AG verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, vaDTM für die Erbringung von Software-Support-Leistungen einen sich auf dem aktuellsten technischen Stand befindlichen **Remote-Zugang** kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- 2.3.4. Vom Mietzins für die Software-Vermietung inkl. Software-Support-Leistungen sind grundsätzlich, vorbehaltlich einer anderen einzelvertraglichen Regelung, folgende Software-Support-Leistungen mitumfasst:
- 2.3.4.1. Die Zurverfügungstellung allfälliger Software-Updates und Software-Patches und die Aktualisierung der Software, insoweit damit keine Neuentwicklung von Software-Modulen oder wesentliche Erweiterung der Funktionalität verbunden sind.
- 2.3.4.2. Die Korrektur/Betreuung allfällig aufgetretener Software-Fehler („Bugs“) und Behebung sonstiger Mängel, die den vertraglich geschuldeten Funktionsumfang der Software in nicht bloß unerheblichem Ausmaß beeinträchtigen.
- 2.3.4.3. Telefonisch bzw. elektronisch erbrachte, kurze Beratungsauskünfte zu den Geschäftszeiten der vaDTM im Zusammenhang mit von dem AG gestellten Support-Anfragen.
- 2.4. Sonstige Leistungen:
- 2.4.1. Eine etwaig beauftragte Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der von dem AG vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der AG zeitgerecht, in der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird von dem AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung und Qualität der Echtdaten bei dem AG.
- 2.4.2. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die vaDTM gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr von dem AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet oder die der AG zur Verfügung stellt. Der AG ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen etc. gänzlich selbst verantwortlich. Die darauf basierende Leistungsbeschreibung ist von dem AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 2.4.3. Ein Versand von Programmdateiträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus werden von dem AG gewünschte Schulung und Einführung gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.4.4. Die Erbringung des Leistungsgegenstandes erfolgt nur innerhalb der üblichen Normalarbeitszeiten. Für Leistungen, die auf Wunsch des AG außerhalb der üblichen Normalarbeitszeiten erfolgen sollen, wird ein angemessener Aufpreis in Rechnung gestellt, sollte zuvor keine schriftliche, für solche Fälle anwendbare Preisvereinbarung getroffen worden sein.
- 2.4.5. Zusätzlich beauftragte Leistungen können die folgenden sein: Ausarbeitung von Organisationskonzepten; Global- und Detailanalysen; Lieferung von Bibliotheks- (Standard)-Programmen; Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte; Erwerb von Werknutzungsbewilligungen; Einschulung des Bedienpersonals; Mitwirkung bei der Inbetriebnahme; Beratung; Programmwartung; Cloud-Hosting und Betriebsführung; Erstellung von Programmdateiträgern; sonstige vereinbarte Dienstleistungen.
- 2.5. Sofern einzelvertraglich nicht explizit anderes vereinbart, sind insbesondere folgende Leistungen jedenfalls nicht von vaDTM geschuldet:

- 2.5.1. Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind;
- 2.5.2. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen;
- 2.5.3. Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften;
- 2.5.4. Die Beseitigung von durch den AG oder Dritten verursachten Fehlern;
- 2.5.5. Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen;
- 2.5.6. Installation der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme;
- 2.5.7. Schulungen bei fachlichen Fragen;
- 2.5.8. Behebung von Fehlern, die durch Fehlbedienung des AG oder seiner Leute entstanden sind;
- 2.5.9. Anpassung von Ausdrucken, Formularen und Bildschirmmasken etc.;
- 2.5.10. Datenimporte bzw. -exporte;
- 2.5.11. Datenerfassung bzw. Einrichten oder Ändern von Stamm- und Steuerdaten;
- 2.5.12. Anpassungen von Schnittstellen an, durch Dritte, geänderte Protokolle;
- 2.5.13. Migration/Portierung auf eine andere als die vertraglich vereinbarte Systemumgebung (Computer, Betriebssystem, Datenbank, Schnittstellen);
- 2.5.14. Wartung von IT-Infrastruktur (Hardware, Drittsoftware, Netzwerk, Peripherie etc.);
- 2.5.15. Tuning-Maßnahmen;
- 2.5.16. Wartung von Testsystemen bei dem AG.

3. Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben. Alle anfallenden Abgaben sowie allfällige Vertragsgebühren sind von dem AG zu tragen.
- 3.2. Alle Preise für die Inanspruchnahme von Leistungen durch vaDTM werden grundsätzlich einzelvertraglich festgesetzt. In einzelnen Angeboten angeführte Preise gelten nur für die jeweils einzelvertraglich angebotenen Leistungen im jeweils angebotenen Umfang.
- 3.3. Die genannten Preise verstehen sich stets ab Geschäftssitz bzw. -stelle der vaDTM. Der AG hat etwaige notwendige Kosten für Fahrt, Aufenthalt, Wegzeit sowie tatsächlich angefallene Übernachtungskosten für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen der vaDTM gesondert zu bezahlen. Für den Ersatz von Fahrtkosten werden bei Benutzung der Bahn die Kosten für Tickets der 1. Klasse, bei Benutzung eines Flugzeugs die Flugkosten von Tickets der Economy Class und bei Benutzung eines Pkw das Kilometergeld, in der Höhe des geltenden amtlichen Kilometergeldes für jeden gefahrenen Kilometer beansprucht.
- 3.4. vaDTM ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben die vertraglich vereinbarten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn aufzuerlegen. Die Höhe der Anpassung richtet sich dabei nach der branchenüblichen Preissteigerung, basierend auf dem österreichischen Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und Informationstechnik, welcher im Internet auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe UBIT, abrufbar ist.
- 3.5. Bei Bibliotheks-(Standard)-Programmen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei gesondert beauftragten Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand grundsätzlich zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Die Kosten von Programmdatenträgern werden stets gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.6. Bei Überschreitungen eines dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwands, die nicht von vaDTM zu vertreten sind, wird der zusätzliche Aufwand dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

4. Lieferung, Liefertermin und Abnahme

- 4.1. Die angegebenen Lieferfristen sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. vaDTM ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und dazu Teilrechnungen zu legen.
- 4.1.1. Die angestrebten Erfüllungstermine können darüber hinaus nur dann eingehalten werden, wenn der AG zu den von vaDTM angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 4.1.2. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von vaDTM nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von vaDTM führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.
- 4.1.3. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Zurverfügungstellung durch den AG. Diese wird in einem Protokoll von dem AG bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von vaDTM akzeptierten Leistungsbeschreibung).
- 4.1.4. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn einer der nachfolgenden Zeitpunkte eingetreten ist:
- 4.1.4.1. Wenn die Abnahme von dem AG bestätigt wurde.
- 4.1.4.2. Wenn die installierte Lieferung/Leistung operativ bei dem AG in Betrieb genommen wurde.
- 4.1.4.3. Der Datenträger mit der Software dem AG übergeben wurde.
- 4.1.4.4. Spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation der Software.

5. Verrechnung, Zahlung, Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts und Aufrechnungsverbot

- 5.1. Die Rechnungsübermittlung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.
- 5.2. Die von vaDTM gelegten Rechnungen sind spätestens 14 Tage ab Fakturendatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch vaDTM. Die beharrliche Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt vaDTM, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind von dem AG zu tragen.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug werden unternehmerische Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. verrechnet.
- 5.5. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 5.6. Der AG ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen vaDTM aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen stehen in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG und sind zusätzlich gerichtlich materiell und formell rechtskräftig festgestellt, oder von vaDTM ausdrücklich und schriftlich anerkannt.
- 5.7. Zur Software-Vermietung inkl. der Erbringung von Software-Support-Leistungen:
- 5.7.1. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist der **Mietzins jährlich im Voraus** zu entrichten, wobei die erste Zahlung am Tag des Beginns des Mietverhältnisses fällig wird.

- 5.7.2. Der **Mietzins ist wertgesichert** auf Grundlage des von Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 (= VPI 2020). Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl, wobei Schwankungen bis einschließlich 3 % (drei Prozent) nach oben oder nach unten jeweils unberücksichtigt bleiben. Bei Überschreitung dieser Grenze wird allerdings die gesamte tatsächliche Veränderung von Null an berücksichtigt. Nach Durchführung der Wertsicherung bildet dann die Indexzahl des Monats der Valorisierung die jeweils neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, so gilt als Grundlage für die Wertsicherung der von der Statistik Austria als Ersatz für den VPI 2020 veröffentlichte Index. Sollte von vaDTM, für welchen Zeitraum auch immer, eine Verrechnung des durch die Wertsicherung erhöhten Mietzinses nicht erfolgen, so ist daraus ein Verzicht auf die Wertsicherung für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nicht abzuleiten.

6. Dauer, Untermietverbot, Beendigung von Software-Mietverträgen

- 6.1.1. Software-Mietverträge werden, sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird, auf **unbefristete Dauer** abgeschlossen. Der AG verzichtet für einen Zeitraum von **5 Jahren** ab Vertragsabschluss auf die Ausübung von ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten (= **Kündungsverzicht**). Nach Ablauf von 5 Jahren ab Mietbeginn kann eine ordentliche Kündigung schriftlich unter Einhaltung einer **sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende** erklärt werden.
- 6.1.2. Eine Untervermietung/Überlassung/Verleihung der gemieteten Software durch den AG bedarf jedenfalls der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch vaDTM. Eine Weitergabe bzw. Veräußerung der Software ist dem AG jedenfalls nicht gestattet.
- 6.1.3. vaDTM ist zur sofortigen Auflösung des Mietvertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn wesentliche Vertragspflichten von dem AG verletzt werden, was insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen ist:
- 6.1.3.1. Der AG macht vertragswidrigen und/oder nachteiligen Gebrauch von der vermieteten Software;
- 6.1.3.2. Der AG befindet sich in einem zumindest 30 Tage andauernden Zahlungsrückstand;
- 6.1.3.3. Die wirtschaftliche Lage des AG verschlechtert sich dergestalt, dass seine Zahlungsfähigkeit nicht länger gewährleistet erscheint;
- 6.1.3.4. Es kommt zur Zwangsvollstreckungen bei dem AG und/oder es wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AG beantragt und/oder eingeleitet.
- 6.1.4. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der AG zur Rückgabe sämtlicher originaler Datenträger, Dokumentationen und vergleichbarer Unterlagen verpflichtet. Von der ordnungsgemäßen Rückgabe ist auch, sofern einzelvertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die vollständige, endgültige Löschung der Software samt allfälliger Kopien.

7. Nutzung von KI

- 7.1. vaDTM ist berechtigt, zur Effizienzsteigerung und Unterstützung cloudbasierte KI-Tools in den Bereichen Softwareentwicklung (z. B. GitHub Copilot), Dokumentation und Support (z. B. Microsoft 365 Copilot) einzusetzen und die Inputdaten an die vom jeweiligen KI-Tool-Anbieter betriebenen Server zu übermitteln.
- 7.2. vaDTM sichert zu, dass die fachliche Letztverantwortung für alle Arbeitsergebnisse stets bei qualifizierten Mitarbeitern verbleibt (Human-in-the-Loop-Prinzip). Sämtlicher KI-unterstützt erstellter Code durchläuft vor der Implementierung ein manuelles Review-Verfahren (z. B. Pull Request Review) und die standardmäßigen Qualitätssicherungsprozesse von vaDTM.

- 7.3. Sofern der AG vaDTM Quellcodes, Lastenhefte, Spezifikationen, (technische) Dokumentationen, Dokumente, Informationen oder sonstige geschützte oder vertrauliche Materialien (nachfolgend auch kurz „Auftragsunterlagen“ genannt) zur Bearbeitung, Wartung oder Weiterentwicklung zur Verfügung stellt, erteilt der AG vaDTM hiermit die ausdrückliche Einwilligung, diese Auftragsunterlagen unter Nutzung der in dieser Vereinbarung beschriebenen KI-Tools zu verarbeiten.
- 7.4. vaDTM setzt ausschließlich KI-Tools ein, bei denen eine Option zur Deaktivierung des Trainingsmodus verfügbar ist. vaDTM sichert zu, diese Option zu aktivieren und aktiviert zu halten oder nur solche KI-Tools einzusetzen, bei denen der Anbieter zusichert, dass die Inputdaten nicht zu Trainingszwecken oder zur Verbesserung der KI-Algorithmen verwendet werden.
- 7.5. vaDTM sichert zu, dass bei der Nutzung von KI-Tools im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich solche KI-Tools zum Einsatz kommen, bei denen der Anbieter auf sämtliche Rechte an dem durch die KI-Tools generierten Output (insbesondere auf Daten, Texte, Code oder andere Ergebnisse) vollständig verzichtet.
- 7.6. vaDTM ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, KI-Tools zur Leistungserbringung einzusetzen. Die Entscheidung über den generellen Einsatz von KI-Tools sowie der Einsatz über bestimmte KI-Tools sowie über die Methoden liegt im alleinigen Ermessen von vaDTM. Der AG hat keinen Anspruch auf den Einsatz von KI-Tools. Aus dem Nicht-Einsatz von KI-Tools durch vaDTM können vom AG keine Ansprüche auf Preisminderung, Honoraranpassungen oder sonstige Vergütungsreduktionen abgeleitet werden.
- 7.7. Die Parteien vereinbaren zudem, dass der vertragliche Haftungsmaßstab durch die Verfügbarkeit oder den Einsatz von KI-Tools unberührt bleibt. Insbesondere führt der Umstand, dass ein Schaden durch den Einsatz von KI-Tools potenziell vermeidbar gewesen wäre, nicht zu einer strengeren Haftung von vaDTM oder zu einer Umstufung von leichter in grobe Fahrlässigkeit. Maßgeblich für die Beurteilung der Sorgfaltspflicht von vaDTM bzw. deren Mitarbeiter ist ausschließlich der fachmännische Standard konventioneller, menschlicher Softwareentwicklung.
- 7.8. vaDTM haftet nicht für Fehler oder Unregelmäßigkeiten, die auf die Verwendung von KI-Tools zurückzuführen sind (z. B. "Halluzinationen"), sofern vaDTM den Stand der Technik bei der Auswahl der AI Tools eingehalten hat.
- 7.9. Die Vertragsparteien stellen klar, dass die Verarbeitung der Auftragsunterlagen unter Nutzung der in dieser Vereinbarung beschriebenen KI-Tools sowie die Nutzung der Arbeitsunterlagen zu internen Trainingszwecken keinen Verstoß gegen etwaige bestehende Geheimhaltungsvereinbarungen oder Vertraulichkeitsklauseln zwischen den Parteien darstellt. Soweit bestehende Vereinbarungen diese Verarbeitungen bzw. Nutzungen oder die Verarbeitung von Daten durch Subauftragsverarbeiter der KI-Tool-Anbieter einschränken würden, vereinbaren die Parteien hiermit eine ausdrückliche Durchbrechung dieser Einschränkungen zugunsten der in diesem Vertrag definierten KI-Nutzung.
- 8. Nutzung von Auftragsunterlagen zu Trainingszwecken der internen KI von vaDTM**
- 8.1. Der AG räumt vaDTM hiermit ausdrücklich das nicht-exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht ein, die im Rahmen der Zusammenarbeit von ihm zur Verfügung gestellten Auftragsunterlagen zum Zweck der Entwicklung, Optimierung und des Trainings unternehmensinterner Systeme der künstlichen Intelligenz von vaDTM zu verwenden.
- 8.2. Dieses Recht umfasst ausschließlich die Nutzung für interne Zwecke von vaDTM, insbesondere zur Verbesserung der Softwarequalität, zur automatisierten Fehlererkennung und zur Effizienzsteigerung in der Softwareentwicklung.
- 8.3. Vor der Verwendung der Auftragsunterlagen zu Trainingszwecken verpflichtet sich vaDTM, diese nach dem Stand der Technik zu pseudonymisieren. Dabei werden insbesondere kunden- und projektspezifische Bezeichnungen, Namen von Mitarbeitern des AG, Zugangsdaten (Credentials) sowie explizit als Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnete Informationen des AG, die nicht unmittelbar für die

softwaretechnische Logik relevant sind, entfernt oder unkenntlich gemacht, sofern dies mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist. vaDTM ist jedenfalls berechtigt, KI-Tools zur Pseudonymisierung einzusetzen.

- 8.4. Die durch das Training mit Kundendaten gewonnenen Erkenntnisse, Parameteranpassungen und Verbesserungen der internen KI-Modelle (nachfolgend auch kurz „Arbeitsergebnisse“ genannt) stehen ausschließlich im geistigen Eigentum von vaDTM. Der AG hat keinen Anspruch auf Herausgabe dieser Arbeitsergebnisse, auf eine Beteiligung an den durch die optimierte KI erzielten Effizienzgewinnen oder ein sonstiges Recht auf Nutzung dieser Arbeitsergebnisse. vaDTM ist ausschließlich berechtigt, die Arbeitsergebnisse für künftige kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke sowie in Projekten für andere Kunden uneingeschränkt einzusetzen.
- 8.5. Die unter diesem Punkt eingeräumten Nutzungsrechte zu Trainingszwecken sowie die Arbeitsergebnisse verbleiben auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung der Parteien bei vaDTM, da ein "Verlernen" der in das Modell eingeflossenen abstrakten Informationen technisch nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

9. Urheberrecht und geistiges Eigentum

- 9.1. Alle Urheberrechte und sonstige Rechte (Werknutzungsrechte) an geistigem Eigentum an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) verbleiben exklusiv bei vaDTM bzw. deren Lizenzgeber. Diese Rechte umfassen auch alle Modifikationen, Verbesserungen Weiterentwicklungen am Leistungsgegenstand, sowie Leistungen, Knowhow, Arbeitsergebnisse und Schöpfungen, wie insbesondere sämtliche Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie etwa die Software, Texte, Grafiken, grafische und konzeptuelle Gestaltungen (Designs), Datenbanken, Bilder, Layouts, Logos, Ideen, Konzepte, Pläne, die im Leistungsgegenstand enthalten sind.
- 9.2. Der AG ist verpflichtet, alle Hinweise auf Urheberrechte, Patente und Warenzeichen, die in vaDTM-Software verwendet werden, auf allen auszugsweisen oder vollständigen Kopien davon, zu erhalten und wiederzugeben.
- 9.3. Der AG erkennt an, dass die Methoden und Verfahren, die in vaDTM-Software enthalten oder dargestellt sind, rechtlich geschützte Informationen oder Geschäftsgeheimnisse von vaDTM oder ihren Lieferanten sind, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht. Der AG ist verpflichtet, diese als vertrauliche Informationen zu behandeln und nicht offenzulegen.
- 9.4. Jede Verletzung der Urheberrechte von vaDTM durch den AG zieht Ansprüche von vaDTM nach sich, wobei in einem solchen Fall von dem AG Schadenersatz auf Basis voller Genugtuung zu leisten ist.
- 9.5. vaDTM wird den AG gegen jegliche Ansprüche verteidigen, die von Dritten mit der Behauptung geltend gemacht werden, gemäß dieser Vereinbarung gelieferte vaDTM-Software verletze ein Urheberrecht oder ein Patent. vaDTM wird alle sich aus einem diesbezüglichen Anspruch ergebende Kosten, Schäden und Auslagen tragen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren), die dem AG von einem zuständigen Gericht durch ein rechtskräftiges Urteil auferlegt werden oder deren Übernahme in einer von vaDTM unterschriebenen schriftlichen Vergleichsvereinbarung vereinbart wurde, vorausgesetzt dass (i) der AG vaDTM den Anspruch unverzüglich schriftlich mitteilt, (ii) der AG vaDTM die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch und sämtliche damit verbundenen Vergleichsverhandlungen überlässt und angemessen bei der Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Beilegung mitwirkt.
- 9.6. Falls diesbezüglich ein Anspruch geltend gemacht wird oder nach angemessener Auffassung von vaDTM wahrscheinlich geltend gemacht wird, ist vaDTM berechtigt, auf eigene Kosten entweder für den AG das Recht zur weiteren Nutzung des betreffenden vaDTM-Angebotes sicherzustellen, den betreffenden vaDTM-Dienst oder das betreffende vaDTM-Produkt so abzuändern, dass es nicht mehr

gegen ein Urheberrecht oder Patent verstößt oder durch ein funktional gleichwertiges Programm zu ersetzen. Falls keine der vorstehenden Optionen nach Einschätzung von vaDTM zu annehmbaren Bedingungen verfügbar ist, ist vaDTM berechtigt, die vaDTM-Angebote zu kündigen. Für zeitlich unbefristete vaDTM-Angebote wird vaDTM, nach Wahl des AG, jenem entweder einen Betrag, der der Höhe des bezahlten Einmalentgeltes für die vaDTM-Angebote entspricht, linear abgeschrieben über drei (3) Jahre nach (i) Rückgabe oder Vernichtung sämtlicher Kopien des betreffenden lizenzierten Programms oder (ii) Ende des Zugriffs auf die zur Verfügung gestellte Software zurückerstatten oder gutschreiben. Für zeitlich befristete vaDTM-Angebote erstattet vaDTM sämtliche hiernach im Voraus gezahlten, jedoch nicht verbrauchten Entgelte für das betreffende vaDTM-Angebot.

- 9.7. vaDTM ist nicht verpflichtet, den AG gegen Ansprüche zu verteidigen oder für Ansprüche zu entschädigen, die sich auf Folgendes beziehen (i) Modifikationen von vaDTM-Angeboten durch jemanden anderen als vaDTM oder (ii) Inhalte des AG oder eines Dritten, dazu gehören über die vaDTM-Angebote bereitgestellte oder veröffentlichte Datenbanken, 2D- und 3D-Modelle, (iii) die Nutzung von einem oder mehreren vaDTM-Angeboten in Verbindung mit anderer Hardware, Daten oder Programmen, die nicht von vaDTM festgesetzt wurden oder (iv) die Nutzung von Patches zur Behebung von Fehlern oder Releases, die nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen.
- 9.8. Eine Haftung von vaDTM für Ansprüche aus einer Verletzung von Rechten aus geistigem Eigentum, die über das in diesem Abschnitt Dargestellte hinausgeht, ist ausgeschlossen.

10. Lizenz- und Nutzungsrechte

- 10.1. Durch die von vaDTM mit deren AG abgeschlossenen Verträge wird von den AG lediglich eine Werknutzungsbewilligung für vaDTM-Software erworben. Die lizenzierte Software ist also ausschließlich lizenziert und vermietet, nicht verkauft.
- 10.2. Der AG erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software während der aufrechten Dauer des Vertragsverhältnisses unter termingerechter Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, aber nur für die im Vertrag bzw. dessen Beilagen spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
- 10.3. Der AG verpflichtet sich, vaDTM-Produkte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der einzelvertraglichen Vereinbarung und der zugehörigen Dokumentation zu betreiben, sowie sicherzustellen, dass seine berechtigten Anwender diese Bestimmungen einhalten. Lizenz-Keys, Lizenz-Tokens oder die Lieferung von Datenträgern berechtigen nicht von selbst zur Nutzung von vaDTM-Angeboten. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, wird dem AG kein anderes ausdrückliches oder impliziertes Recht und keine andere ausdrückliche oder implizierte Lizenz eingeräumt.
- 10.4. Eine Verbreitung durch den AG ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot der Lizenzgeberin oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.
- 10.5. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies von dem AG gegen Kostenvergütung bei vaDTM zu beauftragen. Kommt vaDTM dieser Forderung nicht nach, erfolgt ein Dekompilieren gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

- 10.6. Soweit nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gestattet, erklärt sich der AG einverstanden:
- 10.6.1. vaDTM-Angebote nicht für die Entwicklung von Software-Anwendungen zu nutzen, die ganz oder teilweise als eigenständige Software-Anwendungen, Add-ons oder als Softwarekomponenten von Dritten genutzt oder an Dritte vertrieben werden;
- 10.6.2. vaDTM-Angebote nicht zu untervermieten, zu verleasen oder zu unterlizenzieren bzw. Dritten in Bezug auf vaDTM-Angebote keine Dienstleistungen anzubieten oder für Dritte zu erbringen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Beratung, Schulung, Unterstützung, Outsourcing, Serviceunternehmen, oder kundenspezifische Anpassungen oder Entwicklungen vorzunehmen;
- 10.6.3. an vaDTM-Angeboten keine Behebung von Fehlern, Mängeln oder sonstigen Betriebsstörungen vorzunehmen;
- 10.6.4. vaDTM-Angebote weder ganz noch teilweise zurückzuübersetzen [Reverse Engineering], zu dekompile, zu disassemblieren, anzupassen oder auf andere Weise zu übersetzen;
- 10.6.5. keine Test- oder Benchmarkergebnisse für vaDTM-Angebote Dritten zur Verfügung zu stellen oder an Dritte offenzulegen bzw. weiterzugeben, und
- 10.6.6. ausschließlich die gemäß dieser Vereinbarung bestellten vaDTM-Angebote und keine eventuell mitgelieferte Software zu nutzen.
- 10.7. vaDTM wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung von vaDTM von Mitarbeiter des AG oder von Dritten durchgeführt oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß oder dem Vertragszweck entsprechend verwendet werden.
11. **Gewährleistung**
- 11.1. vaDTM gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft ihrer erbrachten Leistungen ausschließlich so, wie im Angebot geregelt.
- 11.2. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt **12 Monate** ab Übergabe. Die Beweislastumkehr iSd Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen. Erfolgt Austausch oder erfolgte Reparatur verlängern nicht die ursprünglich gewährte Gewährleistung.
- 11.3. Der AG hat vaDTM iSd § 377 UGB sämtliche Mängel, die er nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen. Unterlässt der AG eine solche Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen. Zeigen sich Mängel, die nicht binnen angemessener Frist festgestellt hätten werden müssen, erst später, so müssen sie vaDTM ebenfalls binnen angemessener Frist angezeigt werden, widrigenfalls die Rechtsfolgen des § 377 Abs 2 UGB eintreten.
- 11.3.1. Etwaig auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind von dem AG ausreichend dokumentiert vaDTM schriftlich zu melden, die um raschestmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme der Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 11.4. Im Fall von Mängeln ist vaDTM nach deren freier Wahl entweder zur Neulieferung oder zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist angehalten. vaDTM sind von dem AG zumindest zwei Verbesserungsversuche zu gewähren. Der AG unterstützt vaDTM bei der Mangelfeststellung, -untersuchung und -behebung mit allen erforderlichen Maßnahmen und gewährt unverzüglich Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

- 11.5. vaDTM übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anomale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 11.6. Für Programme, die durch eigene Programmierer des AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch vaDTM.
- 11.7. vaDTM kann die Nacherfüllung verweigern, solange der AG, die für die Anpassungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig beglichen hat und der AG kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat.
- 11.8. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung des Auftragsnehmers zuzuordnen ist und dies von dem AG erkennbar gewesen sein muss, wird für die durch die Verifizierung und Fehlerbehebung entstandene Aufwendungen von dem AG ein angemessenes Entgelt geschuldet.

12. Haftung

- 12.1. vaDTM haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr iSd §1298 ABGB wird für Fälle, in denen vaDTM von dem AG schadenersatzrechtlich belangt wird, hiermit ausgeschlossen.
- 12.2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen vaDTM ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 12.3. **Schadenersatzansprüche** des Auftraggebers gegen vaDTM **verjähren** innerhalb von **12 Monaten** nach Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 12.4. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet vaDTM insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der AG unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

13. Rücktrittsrecht und Unmöglichkeit:

- 13.1. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist vaDTM verpflichtet, dies dem AG zu melden. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung dahingehend nicht bzw. schafft keine Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann vaDTM die Ausführung ablehnen.
- 13.2. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist vaDTM berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von vaDTM aufgelaufenen Kosten und Spesen, sowie allfällige Abbaukosten sind von dem AG zu ersetzen.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen u.a. auch Naturereignisse, Krieg, behördliche Einschränkungen wie z.B. Schließungen oder Ausgangssperren, Epidemien und/oder Pandemien, Streiks, größere Betriebsstörungen, sowie alle Umstände gehören, die vaDTM die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen vaDTM dazu, die Lieferung/Leistung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder – sollte die höhere Gewalt

länger als 6 (sechs) Monate anhalten - vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der AG kann von vaDTM die Erklärung verlangen, ob vaDTM zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern möchte. Erklärt sich vaDTM nicht binnen angemessener Frist, kann der AG vom Vertrag zurücktreten.

- 14.2. Im Falle des Rücktritts nach dieser Klausel hat der AG vaDTM hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages die zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits gelieferten Produkte; die bereits entwickelten, aber noch nicht gelieferten Software-Produkte; die teilweise entwickelten und noch im Entwicklungsprozess befindlichen Software-Produkte sowie die für diesen Vertrag notwendigen Aufwendungen zu bezahlen. In diesem Fall werden die bezahlten Software-Produkte an den AG geliefert.
- 14.3. Bei Verzögerungen und/oder Nichterfüllung der Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz, Verzugszinsen, Pönalstrafen oder sonstige Entschädigung.

15. Datenschutz, Geheimhaltung, Werbemittel

- 15.1. vaDTM verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO einzuhalten.
- 15.2. vaDTM ist berechtigt, alle technischen Daten (z.B. Messdaten), die vaDTM für den AG im Rahmen des Leistungsgegenstandes verarbeitet, in anonymisierter Form kostenlos und ohne weitere schriftliche Genehmigung des AG ausschließlich zum Zweck der Weiterentwicklung und Verbesserung Leistungsgegenstandes zu verwenden. Vom Zweck umfasst ist ausdrücklich die Verwendung der technischen Daten zur Ausbildung von maschinellen Lernsystemen (Algorithmen), z.B. durch überwachtes und unüberwachtes Lernen. Alle durch die Verwendung der technischen Daten entstehenden Rechte verbleiben bei vaDTM.
- 15.3. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des Leistungsgegenstandes und gemäß den Bestimmungen dieser AGB verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen von vaDTM, wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer und Auftragsverarbeiter.
- 15.4. vaDTM ist es wichtig, ihre Software stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln. vaDTM verarbeitet daher insbesondere technische Daten, die Berichte zur Nutzung der Software durch den AG im Rahmen der Vereinbarung über die Nutzung der Software ermöglichen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich um interne Prozesse wie Fehlerbehebung, Produktverbesserung, Weiterentwicklung, Datenanalyse (inkl. Nutzerverhalten in anonymisierter Form), Tests und Forschungsarbeiten durchzuführen sowie statistische Erhebungen vorzunehmen. Weiters soll dadurch die Sicherheit der Software gewährleistet werden. Die erhaltenen Daten sollen Berichte über die Funktionsweise und die Nutzung der Software ohne Personenbezug ermöglichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch in Einzelfällen Daten verarbeitet werden, die einen Personenbezug herstellen. Folgende Daten können bei vaDTM erhoben werden: Name des Kunden, Name des Mitarbeiters des Kunden, Kontaktdaten des Mitarbeiters des Kunden, Nutzungsverlauf der Software, Problembeschreibung, Messdaten. Die Einwilligung des AG kann ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden. Durch einen Widerruf wird die Rechtmäßigkeit, der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.
- 15.5. Der AG ist, bis zu deren Widerruf, damit einverstanden, dass vaDTM seine und die beruflichen Kontaktdaten seiner Dienstnehmer (Post-, E-Mail-Adresse sowie Fax- und Rufnummer) zur Beratung und

Werbung ausschließlich für eigene Zwecke nutzt und vaDTM dem AG auf diesem Wege aktuelle Produktinformationen und/oder Newsletter zukommen lässt. Diese Einwilligung kann der AG jederzeit schriftlich oder per E-Mail zurückziehen.

16. Abwerbungsverbot

- 16.1. Der AG verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von vaDTM abzuwerben oder ohne Zustimmung von vaDTM anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der AG einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu zahlen.

17. Salvatorische Klausel

- 17.1. Sollte eine der Regelungen der hier vorliegenden AGB nichtig oder aus einem sonstigen Grund rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein, dann berührt dies, soweit gesetzlich zulässig, die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen der hier vorliegenden AGB nicht. In einem solchen Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die sich als nichtig oder sonst rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar erweisende Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der sich als nichtig oder sonst wie rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar erweisenden Regelung am nächsten kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für den Fall, dass ergänzungsbedürftige Lücken in diesen AGB gesehen werden.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Die Vertragsparteien haben für das zugrundeliegende Vertragsverhältnis ausschließlich Schriftlichkeit vereinbart. Änderungen und/oder Ergänzungen des individuellen Vertrages und/oder dieser AGB (einschließlich einer allfälligen Verabredung über die Abkehr vom Schriftlichkeitsgebot) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen erteilten Zustimmung beider Vertragsparteien.
- 18.2. Das zugrundeliegende Vertragsverhältnis unterliegt dem **österreichischen Recht** unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.3. Für allfällige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien hiermit die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichts in **A-8020, Graz**.